

Das UGB geht vom Prinzip aus, dass generell zumindest die ursprüngliche Firma „richtig“ sein soll und Fehlvorstellungen über Haftungspotenziale jedenfalls vermieden werden sollen, solange noch keine berechtigten Interessen an der Firmenkontinuität bestehen.

Die generelle Zulässigkeit von **fremden Namen** ist also – wie auch im früheren Geltungsbereich des HGB - nicht gegeben, da sie zu Fehlvorstellungen des Rechtsverkehrs über das Unternehmen, den Inhaber und sein Haftungspotenzial führen könnten (auch wenn generell bei abgeleiteten oder fortgeführten Firmen diese Gefahr sowohl nach früherer als auch nach jetziger Rechtslage immer wieder verwirklicht wird).